

Soziales und Gesundheit

Sozialamt

Merkblatt Alimentenhilfe

Einleitung

Kommen Alimentenschuldner und -schuldnerinnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nach, kann sich die unterhaltsberechtigten Person oder deren gesetzliche Vertreterin bzw. deren gesetzlicher Vertreter an die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes wenden.

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind in Ausführung von Art. 131, Art. 176a, Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a) geregelt.

Für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung ist unter anderem ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) vorausgesetzt.

Grundsätzlich gilt zu unterscheiden:

- **Inkassohilfe**
Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von Unterhaltsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsbeiträge. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragenen Partnern und Partnerinnen.
- **Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder**
Das unterhaltsberechtigten Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Die unterhaltsberechtigten Person oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter kann sich schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache beim Sozialamt melden. Die Beratung ist für Unterhaltsberechtigten unentgeltlich.

Inkassohilfe (§ 43 SHG und § 27 SHV)

Das unterhaltsberechtignte Kind, der unterhaltsberechtignte Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin haben gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen. Das Sozialamt kann unterhaltsberechtignte Personen bei allen notwendigen Inkassomassnahmen vertreten. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht unabhängig davon, ob auch Anspruch auf Alimenterbevorschussung (vgl. nachfolgend) besteht oder nicht.

Allfällige Kostenvorschüsse für das Inkasso (z.B. für gerichtliche Verfahren, Betreibungen etc.) sind unter Umständen von der gesuchstellenden Person zu leisten (§ 47 SHG).

Die unentgeltliche Inkassohilfe wird aufgrund einer Inkassovollmacht gewährt. Bei der Inkassohilfe zugunsten eines unterhaltsberechtignten Kindes ist die Vollmacht von diesem beziehungsweise seiner Vertretung zu unterzeichnen.

Zur Bearbeitung eines Antrags um Inkassohilfe werden benötigt:

- Antrag Alimenterhilfe
- Schriftenempfangsschein
- Rechtstitel gemäss § 28 SHV
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge

Das Sozialamt unterstützt die unterhaltsberechtignte Person in geeigneter Weise bei der Einforderung ihrer Unterhaltsansprüche. Ab dem Zeitpunkt des Antrags um Inkassohilfe dürfen keine weiteren Inkassomassnahmen von der unterhaltsberechtignten Person vorgenommen werden. Allfällige Schritte müssen vorgängig mit dem Sozialamt abgesprochen werden.

Alimentenbevorschussung (§§ 44 ff. SHG und §§ 28 ff. SHV)

1. Anspruch auf Bevorschussung (§ 44 SHG)

Das unterhaltsberechtignte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

2. Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs um Bevorschussung (§ 32 SHV)

Folgende Unterlagen müssen zur Prüfung des Gesuchs um Bevorschussung eingereicht werden:

- Rechtstitel gemäss § 28 SHV
- Schriftenempfangsschein
- letzte Steuerveranlagung und das Doppel der letzten Steuererklärung des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen oder deren Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt
- aktuelle Lohn- oder Einkommensabrechnungen der letzten 3 Monate des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in dessen oder deren Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt
- Abrechnungen der Arbeitslosenkasse
- Verfügungen der IV-Renten oder IV-Taggelder
- Krankenkassenversicherungsnachweise (Prämien)
- Abrechnung Prämienverbilligung
- Nachweise der Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Vermögensnachweise (sämtliche Bank- und Postkontoauszüge der letzten 12 Monate) und Wertschriftenverzeichnis
- Allfällige Unterlagen über das Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtignten Kindes
- Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge

Das Sozialamt kann weitere Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs verlangen.

3. Kein Anspruch auf Bevorschussung (§ 45 SHG)

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
- die Eltern zusammenwohnen,
- der Elternteil, der Stiefelternteil, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner oder die Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, eine bestimmte Einkommensgrenze zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet (§ 29 SHV),
- das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält.

4. Umfang der Bevorschussung / Teilbevorschussung (§ 46 SHG und § 29a f. SHV)

Bis das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze erreicht, werden die ausstehenden Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Der Umfang der Bevorschussung richtet sich dabei nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) nicht übersteigen.

Überschreitet das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung im Verhältnis der Höhe des massgebenden Einkommens zu dieser Grenze (Teilbevorschussung), bis der Anspruch ganz entfällt (siehe nachfolgend Ziffer 5).

Kinder- und Ausbildungszulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

5. Berechnung Teilbevorschussung (§ 29a SHV)

Übersteigt das massgebende Einkommen die massgebende Einkommensgrenze (siehe nachfolgend Ziffer 6), reduziert sich die Bevorschussung im Verhältnis zum Einkommen über dieser Einkommensgrenze. Das Einkommen über der anwendbaren Einkommensgrenze wird dabei um mindestens 40 % angerechnet. Dieser Prozentsatz steigt für jeden Franken des massgebenden Einkommens über der Einkommensgrenze um 0,0015 Prozentpunkte an.

Liegt der Anspruch auf Bevorschussung unter 100 Franken pro Jahr und pro Kind, wird der Betrag nicht ausbezahlt.

6. Massgebende Einkommensgrenze (§ 29 Abs. 1 SHV)

Der Anspruch auf Bevorschussung reduziert sich, wenn das massgebende Einkommen:

- des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 33 000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Stiefelternteils und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 50 000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, gesamthaft CHF 50 000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des volljährigen Kindes 16 800 Franken pro Jahr übersteigt.

7. Massgebendes Einkommen (§ 46a SHG und § 29 Abs. 3 – 5 SHV)

Das für die Bevorschussung massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 (PVG; SRL Nr. 866) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995 (PVV; SRL Nr. 866a).

Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Aufrechnungen und Abzügen wie folgt ermittelt:

+	Nettoeinkommen (steuerbare Einkünfte vermindert um die Aufwendungen nach den §§ 33 - 39 sowie 40 Absatz 1a - 1g Steuergesetz vom 22. November 1999 [StG; SRL Nr. 25])
+	Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge (§ 40 Abs. 1e StG, Säule 3a)
+	Beiträge an 2. Säule im, abzüglich Freibetrag von CHF 20 000 (§ 40 Abs. 1d StG)
+	verrechenbare Geschäftsverluste (§ 38 StG)
+	die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte (§ 59a StG)
+	10 % des Reinvermögens
--	krankheits-, unfall- und behinderungsbedingte Kosten (§ 40 1h StG)
--	Freibetrag von CHF 9000 pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung ¹
--	bevorschusste Unterhaltsbeiträge
=	massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen von Personen, die an der Quelle besteuert werden, wird aufgrund von 75 Prozent des der Quellensteuer zugrundeliegenden Einkommens berechnet (siehe § 46a Abs. 1 SHG i.V.m. § 8 Abs. 1 PVG).

Bei minderjährigen Kindern ist für die Teilbevorschussung das Einkommen des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, zu berücksichtigen, bei volljährigen Kindern deren eigenes Einkommen.

Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung um mehr als 15 Prozent vom massgebenden Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Liegt bei volljährigen Kindern ab Beginn der Steuerperiode, in der sie volljährig geworden sind, noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

8. Stabiles Konkubinat

Ein stabiles / gefestigtes Konkubinat ist zu vermuten, wenn:

- Das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet.
- Das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. Die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant.

9. Beginn der Bevorschussung (§ 44 Abs. 2 SHG)

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, die *nach* der Gesuchstellung fällig werden (z.B. Einreichung des Gesuchs im März, Bevorschussung beginnt ab April). Ausstehende Forderungen werden nicht bevorschusst.

10. Dauer der Bevorschussung (§ 31 SHV)

Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils während längstens eines Jahres bevorschusst. Vor Ablauf der Dauer hat das Sozialamt zu prüfen, ob die Bevorschussung anzupassen ist. Die Bevorschussung endet mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Vorbehalten bleibt Artikel 277 Absatz 2 ZGB.

¹ Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung wird ein Freibetrag gewährt, wenn sie sich in Ausbildung befinden. Sie gelten dann als in Ausbildung, wenn sie eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (SR 836.2) begründet (siehe § 2a Abs. 2 PVV).

11. Inkasoeingänge (§ 34 SHV)

Leistet die unterhaltspflichtige Person nur Teilzahlungen, so werden diese vorweg an Zinsen oder Kosten (Betreibungs- und Gerichtskosten etc.) angerechnet (Art. 85 Abs. 1 OR).

Hat die unterhaltspflichtige Person mehrere Schulden zu bezahlen und erklärt nicht, an welche Schulden seine Zahlungen anzurechnen sind, so entscheidet das Sozialamt über die Anrechnung (Art. 86 f. OR). Es wird folgende Reihenfolge festgelegt:

- [Kinder- und Ausbildungszulagen
- Zinsen und Kosten
- bevorschusste Kinderalimente
- nicht bevorschusste Kinderalimente für nicht volljährige Kinder
- nicht bevorschusste Kinderalimente für volljährige Kinder
- Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen.]

12. Meldepflicht (§ 7 SHG)

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreter/in ist verpflichtet, bei der Gesuchseinreichung vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Das Sozialamt ist sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Adresse, des Zivilstandes, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen, des Rechtstitels, des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Lehrstellenwechsel, Dauer, Ende, Abbruch etc.) usw. zu informieren.

13. Übergang Unterhaltsanspruch auf Einwohnergemeinde

Soweit die Einwohnergemeinde durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über.

Die unterhaltsberechtigte Person kann deshalb im Umfang der Bevorschussung gegenüber der unterhaltspflichtigen Person keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsbeiträge geltend machen. Allfällige Direktzahlungen an unterhaltsberechtigte Personen oder deren Vertreter sind unverzüglich dem Sozialamt zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit dem Sozialamt abzurechnen, muss mit der Einstellung der Bevorschussung gerechnet werden. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden.

14. Rückerstattung (§ 49 SHG)

Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen Gemeinde soweit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt. Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten. Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten.

15. Weiteres

Nachdem alle nötigen Unterlagen vollständig vorliegen, erlässt das Sozialamt eine einsprachefähige Verfügung über den Anspruch und die Höhe der Bevorschussung.

Bei Fragen gibt das Sozialamt gerne Auskunft.